

Anhang: Auswahlverfahren für den Masterstudiengang „Chemie“ / „Chemistry“ mit dem Abschluss „Master of Science“ M.Sc.) der Philipps-Universität Marburg“ gemäß § 3 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Chemie ein Auswahlverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über
 - einen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen qualifizierenden Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie oder
 - einen vergleichbaren in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Chemie oder
 - das erste Staatsexamen Pharmazie oder
 - einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung, der Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 LP im Bereich Chemie einschließt

Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu führen.

- b) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- d) Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, über welche Vorkenntnisse er in den Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Allgemeine Chemie verfügt. Dabei ist insbesondere der Anteil der experimentellen Ausbildung (Laborarbeit) zu belegen.
- e) Ggf. Nachweise zu den unter lit. d) genannten Eignungsgründen

(2) Nachweise nach § 2 lit. a) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt. Der Nachweis nach § 2 Abs. 1 lit. b) kann bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen. Ein Kommissionsmitglied muss der Professorengruppe angehören.

(3) Ein- oder Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, die Bewerberin/den Bewerber zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch einzuladen.

(3) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 15 bis 11,51 = 3 Punkte, Notenpunkte 11,5 bis 8,51 = 2 Punkte,
Notenpunkte 8,5 bis 6,51 = 1 Punkte, Notenpunkte 6,5 bis 5 = 0 Punkte.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 d) bis e) sowie ggf. des Gesprächs auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 7 Punkte.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt sieben Punkten. Davon wird jeweils ein Punkt auf die Kenntnis der Basiskonzepte in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie und Allgemeiner Chemie vergeben. Sowie maximal drei Punkte für den Nachweis wissenschaftlicher Labortätigkeit. Ggf. können Nachrücker aufgenommen werden.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu Abs. 3 lit. b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Schreibt sich der Bewerber/die Bewerberin nicht bis zum genannten Termin nicht ein, erlischt der Anspruch auf einen Studienplatz.